

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die zeitlich beschränkte Anpassung der Anzahl der nach den geltenden landeswahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl am 14. März 2021.

B. Wesentlicher Inhalt

Anlass für die gesetzliche Regelung ist die aktuelle Covid-19-Pandemie. In den letzten Wochen hat sich die Pandemie erneut deutschlandweit und auch in Baden-Württemberg stark verschärft. Aufgrund dessen wird die Möglichkeit der Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, die bisher nicht im Landtag vertreten sind, und für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber für die Wahlvorschlagsträger wesentlich erschwert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat deshalb mit Urteil vom 9. November 2020 festgestellt, dass das aktuell bestehende Quorum nicht verfassungskonform ist. Mit dem Gesetzentwurf wird das Quorum für Unterstützungsunterschriften auf 75 abgesenkt. Die Absenkung gilt nur für die kommende Landtagswahl am 14. März 2021.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Nach § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Sätze 2 und 3 sind bei der Landtagswahl am 14. März 2021 jeweils 75 Unterschriften erforderlich.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Landtagswahlgesetzes

§ 24 Absatz 2a des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 15. März 2021 in Kraft.

10. 11. 2020

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Stoch
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass für die gesetzliche Regelung ist die aktuelle Covid-19-Pandemie. In den letzten Wochen hat sich die Pandemie erneut deutschlandweit und auch in Baden-Württemberg stark verschärft. Aufgrund dessen wird die Möglichkeit der Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschlagsträger wesentlich erschwert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat deshalb mit Urteil vom 9. November 2020 festgestellt, dass das aktuell bestehende Quorum nicht verfassungskonform ist.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Quorum für Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, die während der letzten Wahlperiode im Landtag nicht vertreten waren, sowie für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber wird auf 75, das heißt die Hälfte, abgesenkt.

Zu Artikel 2 – weitere Änderung des Landtagswahlgesetzes

Die Absenkung des Quorums soll nur für die kommende Landtagswahl am 14. März 2021 gelten. Der neue Absatz 2a wird daher mit Wirkung ab 15. März 2021 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Absenkung des Quorums tritt sofort in Kraft, die Aufhebung am Tag nach der Landtagswahl.